

— Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 181]).

Berlin, den 28. April 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Genossenschaftsbauer
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Genossenschaftsbauer der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in der Landwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, bei der weiteren sozialistischen Intensivierung und der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird an Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind

— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

— der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel fest.

§ 5

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch eine Ähre sowie im Hintergrund eine Kuh dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Verdienter Genossenschaftsbauer der DDR“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band ist beiderseits von schwarz-rot-goldenen Längsstreifen abgeschlossen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Bfustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, bei der weiteren sozialistischen Intensivierung und der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird an Arbeiter und Angestellte der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind

— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

— die Generaldirektoren der WB im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,

— der Zentral Vorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für